

**Baumaßnahme "Tilsiter Straße", hier: Ausbaubeschluss Teileinrichtung
Oberflächenentwässerung****Beratungsfolge:**

Datum	Gremium
06.02.2023	Ausschuss für Stadtentwicklung, Infrastruktur und Digitalisierung

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Infrastruktur und Digitalisierung beschließt den Ausbau der Teileinrichtung Straßenoberflächenentwässerung in der „Tilsiter Straße“ in Gummersbach – Karlskamp.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Infrastruktur und Digitalisierung beauftragt ferner die Verwaltung, im Falle der Beitragspflichtigkeit der Baumaßnahme „Tilsiter Straße“ die betroffenen Grundstückseigentümer durch ein Anschreiben über die Maßnahme und ihre beitragsrechtlichen Auswirkungen zu informieren.

Begründung:

Für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung von Anlagen im Bereich von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme den Eigentümern und Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile ist die Stadt Gummersbach verpflichtet Beiträge zu erheben. Den Rechtsrahmen hierfür gibt das Kommunalabgabengesetz Nordrhein-Westfalen (KAG NRW), die Satzung der Stadt Gummersbach über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 07.12.2001 jeweils in der aktuell gültigen Fassung sowie die Rechtsprechung vor.

Die Beitragspflicht kann demnach für die Straße insgesamt, aber auch „nur“ für bestimmte Teileinrichtungen entstehen. Teileinrichtungen der Straße sind Fahrbahn, Radweg einschließlich Sicherheitsstreifen, Parkstreifen, Gehweg, Beleuchtung, Oberflächenentwässerung und unselbständige Grünanlagen.

Die Stadtwerke Gummersbach planen den bestehenden Mischwasserkanal der „Tilsiter Straße“ zu sanieren. Die Arbeiten sollen voraussichtlich in der ersten Jahreshälfte 2023 beginnen.

Geplant ist es, den bestehenden Mischwasserkanal DN 300 im Bereich von Schacht Nr. 580310 bis Schacht Nr. 581850 über insgesamt 4 Haltungen auf einer Gesamtlänge von ca. 150m auf ganzer Länge in geschlossener und partiell in offener Bauweise zu sanieren.

Die geschlossene Sanierung in Form einer „Renovierung“ erfolgt durch das sog. Schlauchlining-Verfahren.

Auf einem Teilstück von ca. 6,00 m Länge (etwa auf Höhe des Grundstücks „Tilsiter Str. 12“) wird die Kanalleitung in offener Bauweise saniert.

Die 4 vorhandenen Schachtbauwerke sollen aufgrund ihrer baulichen Mängel (starke

Substanzschäden) in offener Bauweise erneuert werden.

Im Zuge der Kanalsanierung sollen bei zwei von vier vorhandenen Straßeneinläufen die Anschlussleitungen erneuert werden.

Ein Straßeneinlauf ist heute mit einem der vier Schachtbauwerke identisch und wird daher im Zuge der Erneuerung des Schachtbauwerkes Nr. 580325 von den Stadtwerken ersatzweise neu gesetzt. An dem vierten der heute vorhandenen Straßeneinläufe ist derzeit keine Maßnahme geplant.

Darüber hinaus ist geplant, zwei neue Straßeneinläufe inklusive neuer Anschlussleitungen zum Hauptkanal zur Optimierung der Straßenentwässerung zusätzlich zu den bereits vorhandenen Einläufen zu bauen.

Ferner soll in dem südlichen Teilstück der „Tilsiter Straße“ (im Bereich der „Häuser Nr. 10-16“) eine neue Bordsteinrandanlage zur Wasserführung gebaut werden.

Im Übrigen werden auch die Hausanschlussleitungen erneuert.

Der Mischwasserkanal dient u.a. der Oberflächenentwässerung der „Tilsiter Straße“. Daher können diese Arbeiten ggf. eine Beitragspflicht für die Teileinrichtung „Oberflächenentwässerung“ nach § 8 KAG NRW auslösen, da nach neuester Rechtsprechung bei der Sanierung eines Kanals, der der Oberflächenentwässerung der Straße dient, anders als in den letzten Jahren inzwischen auch bestimmte Liner-Verfahren als beitragspflichtige Maßnahmen eingestuft wurden.

Aus diesem Grund wird derzeit durch die Verwaltung geprüft, inwiefern es sich bei der beabsichtigten Sanierung um eine beitragspflichtige Maßnahme handelt.

Die vorgenannte Maßnahme wurde daher vorsorglich in das vom Gesetzgeber nach § 8a Abs. 1 KAG NRW geforderte Straßen- und Wegekonzept der Stadt Gummersbach aufgenommen und wird dort als Maßnahme B8 geführt.

Um im Fall der Beitragspflicht einen Antrag nach den Vorgaben des Förderprogramms zur Entlastung Beitragspflichtiger bei Straßenausbaumaßnahmen im Land Nordrhein-Westfalen (Förderrichtlinie Straßenausbaubeiträge) stellen zu können, soll vorsorglich der vorliegende Ausbaubeschluss gefasst werden. Dieser muss zwingend vor Ausschreibung der Bauleistungen erfolgen.

Eine Anliegerinformation in Form einer verpflichtenden Anliegerversammlung ist nicht erforderlich, da es sich hierbei um eine sog. geringfügige Maßnahme nach § 8a Abs. 4 KAG NRW handelt. Bei geringfügigen Straßenbaumaßnahmen kann entsprechend dieser Regelung auf die Durchführung einer verbindlichen Anliegerversammlung verzichtet werden, wenn es sich um eine Maßnahme ohne größeren Handlungs- und Gestaltungsspielraum handelt.

In diesen Fällen ist die Anliegerversammlung durch Beschluss der kommunalen Vertretung bzw. des zuständigen Gremiums durch ein anderes Beteiligungsverfahren zu ersetzen.

Die Verwaltung schlägt vor, die betroffenen Grundstückseigentümer im Fall der Beitragspflicht mittels eines ausführlichen Anschreibens zu informieren.